§ 12. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

1. Den Praktikantengeldern und Vergütungen;
2. dem Bundesbeitrag;
3. dem Zuschuß der Direktion des Gesundheitswesens;
4. den Gebühren von Behörden, Krankenanstalten, Ärzten und Privaten.

Die Ausgaben umfassen:

1. Die Besoldung des Direktors, der Assistenten und des Hülfspersonals;
2. die Ausgaben für Forschung und Untersuchungen;
3. die Verwaltungsspesen.

§ 13. Über die Tätigkeit des Hygiene-Institutes erstattet die Direktion auf Ende des Jahres gleichzeitig mit der Rechnungsstellung Bericht an die Erziehungsdirektion, über die bakteriologischen Untersuchungen außerdem an die Direktion des Gesundheitswesens.

§ 14. Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 1924 in Kraft. Soweit für das Jahr 1923 noch besondere Anordnungen nötig sind, erfolgen sie durch gemeinsame Verfügung der Direktionen des Gesundheitswesens und der Erziehung.

Zürich, den 22. Dezember 1923.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. O. Wettstein.

Der Staatsschreiber: Paul Keller.

---

# Abänderung der Verordnung

über

## die Ausrichtung von Staatsbeiträgen zur Förderung der Berufslehre.

(Vom 29. Dezember 1923.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion,

beschließt:

I. Die Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen zur Förderung der Berufslehre vom 16. Mai 1917 wird wie folgt abgeändert:

§ 2. Zur Förderung der Berufslehre können, sofern die Verhältnisse dies rechtfertigen, nach Maßgabe der vom Kantonsrat bewilligten Mittel, an in der Schweiz verbürgerte Lehrlinge, die im Kanton Zürich eine berufliche Lehre bestehen, Staatsbeiträge gewährt werden. Solche Beiträge können auch an Kantonsbürger ausgerichtet werden, die in einem andern Kanton eine berufliche Lehre bestehen; desgleichen ausnahmsweise unter der gleichen Voraussetzung an Schweizerbürger, wenn sie im Kanton Zürich niedergelassen sind.

Absatz 2 wird gestrichen.

§ 14. Die Volkswirtschaftsdirektion kann geeignete Stellen, wie die Lehrlingsprüfungskommission, die Berufsberater, die Inspektorin für Arbeiterinnenschutz und andere mehr, mit der Begutachtung von Gesuchen um Staatsbeiträge beauftragen. Als Entschädigung dürfen, soweit die Funktionäre nicht anderweitig vom Staate besoldet oder entschädigt sind, in Rechnung gestellt werden: Fr. 10.— für den ganzen und Fr. 5.— für den halben Tag; dazu kommt die Vergütung der effektiven Reiseauslagen.

II. Dieser Beschluß tritt auf 1. Januar 1924 in Kraft.

III. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 29. Dezember 1923.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. O. Wettstein.
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.